

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	21 (1913)
<b>Heft:</b>	15
<b>Artikel:</b>	Die Venenentzündung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-547020">https://doi.org/10.5169/seals-547020</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift  
für  
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Die Venenentzündung . . . . .	229	Samariterverein Volketswil ; . . . . .	236
Achtung — Instruktionsmaterial! . . . . .	232	Nationale Objektivität . . . . .	239
Zum Schutz des Roten Kreuzes . . . . .	232	Freiwillige Helferinnen . . . . .	240
Schweizerischer Samariterbund . . . . .	234	Die Hühnerdiphtherie ansteckend . . . . .	243
Schweizerischer Militär sanitätsverein . . . . .	235	Das Trinken im Sommer . . . . .	243
VI. Thurgauischer Samariterntag . . . . .	235	Humoristisches . . . . .	244
Aus dem Vereinsleben: Chur; Winterthur;			

## Die Venenentzündung.

Eine recht häufige Krankheit, die im Volksmund oft genannt, deren Wesen und Folgen aber nur zu oft nicht recht gewürdigt werden, ist die Venenentzündung, die es deshalb verdient, in unserer Zeitschrift zum Zweck der Aufklärung in Kürze beschrieben zu werden.

An einem schönen Morgen bemerkt unser Patient eine eigentümliche Schwere in einem Bein, vielleicht im Unterschenkel, er geht noch herum, seinen Geschäften nach, dann fängt er doch an, etwas über Schmerzen zu klagen, die sich an einer ganz bestimmten Stelle seines Beines lokalisiieren. Zuerst meint er wohl, es handle sich bloß um einengende Kleidungsstücke, lockert dieselben, aber der Schmerz ist immer noch da, besonders wenn er auf die betreffende Stelle drückt. Dabei fällt ihm auf, daß der Schmerz etwas nachgibt, sobald er das Bein hochhebt. Unerfahrene begnügen sich vielleicht mit der Erklärung: „Ich muß mir irgend etwas verstrekt haben, es wird auch so vorübergehen“.

Aber siehe da! Der Patient wird matt, beginnt zu frösteln, der Puls hämmert rasch

und rascher, der Patient zieht sich sein Bett auf und wird nun doch beunruhigt: „Eine bloße Verstreckung, die Fieber macht? Doch wohl kaum!“

Es kommt schließlich der Arzt. „Na, wo fehlt's?“ „Ich muß irgend eine Krankheit brüten, denn ich habe eine Temperatur von 39, aber sonst fehlt mir eigentlich nichts.“ Der Arzt konstatiert die Richtigkeit der Fieberhöhe, kommt aber schließlich nach vielem Hin- und Herfragen auf das wichtige Symptom des Schmerzes und der Schwere im Bein und betrachtet die betreffende Stelle. Eine leichte Schwellung, ohne besondere Rötung; die Schmerhaftigkeit, die sich auf Druck in die Tiefe geltend macht, verrät ihm aber sofort die Natur des Leidens, eine Venenentzündung. Gar oft haben wir bei der Größnung dieser Diagnose das beruhigte Aufatmen der Patienten gesehen mit dem tröstlichen „Aha, nur eine Venenentzündung, ich hatte schon Schlimmeres erwartet“ und haben uns dann jeweilen bemüht, ohne den Patienten zu erschrecken, ihn von der gleichgültigen Auf-

fassung dieses Leidens abzubringen, weil eben diese Gleichgültigkeit schon oft schuld am schlimmen Ausgang geworden ist. Ja, wieso, warum ist denn das gefährlich?

Weil die Venenentzündung in den meisten Fällen die Folge einer Infektion ist. Es haben sich Infektionskeime in der innersten Auskleidung der Venenwand angesiedelt und dieselbe zur Entzündung gebracht. Das ist aber noch nicht alles; an der entzündeten Wand gerinnt nur zu gerne das vorbeifließende Blut; es bildet sich ein Blutpfropfen, der die ganze Lichtweite der Röhre teilweise oder ganz ausfüllt. So kommt es zur Stauung der Blutfülle unterhalb des Hindernisses, daher das Gefühl der Schwere. Der aufmerksame Beobachter entdeckt sogar in der Knöchelgegend nicht selten eine leichte Anschwellung der Haut, in welcher der Eindruck der aufgedrückten Fingerkuppe noch längere Zeit fühlbar bleibt. Das zurückgestaute Blut hat dort seinen wässrigeren Bestandteil, das Serum, zurückgelassen. Diese Anschwellung ist nun an und für sich nicht gefährlich, ist aber für die Erkennung der Krankheit von großer Wichtigkeit. Sie weist in diesem Falle mit aller Bestimmtheit auf eine gestörte Zirkulation vielleicht auf die Verstopfung einer Vene.

Und diese Verstopfung ist es gerade, die die größte Gefahr in sich birgt. Man muß sich eben nicht vorstellen, daß der gestochte Blutklumpen mit der Venenwand ganz fest verwachsen sei, nur zu leicht löst sich ein kleiner Teil dieses Pfropfens los und wird mit dem Blut fortgeschwemmt. Er gelangt nun auf alle Fälle ins rechte Herz und von da in die Lunge, wo er in den sich dort verästelnden kleinen Gefäßen schließlich stecken bleibt. Ist das fortgeschwemmte Stück nur klein, so ist vielleicht der Schaden nicht so groß. Der Patient bekommt etwas Atemnot, schmerzhaften Husten, der einen blutigen Auswurf zutage fördert, aber das Leiden geht in ein paar Tagen vorüber. Anders

aber, wenn der fortgeschwemmte Pfropfen etwas größere Dimensionen hatte, dann wird eine große Partie der Lunge so plötzlich außer Tätigkeit gesetzt, daß der Patient unter den Zeichen höchster Atemnot in Zeit von wenigen Minuten stirbt, ein Vorgang, den man wohl öfters „Lungensturz“ nennen hört.

Nun aber ist noch eine andere große Gefahr da, wenigstens in allen denjenigen Fällen, wo die Einwanderung von kleinsten Lebewesen die unmittelbare Schuld an der Venenentzündung trug. Diese Mikroben können vielleicht ziemlich harmloser Natur sein, aber ebenso gut einem ganz giftigen Geschlechte angehören, und da sie sich fortwährend von dem mit ihnen durchtränkten Blutpfropfen löslösen und in die Blutbahn gelangen können, bilden sie für den übrigen Körper eine oft recht bedenkliche Gefahr, um so mehr, als sie ihrer Kleinheit wegen auch die kleinsten Lungengefäße passieren und so überall im ganzen Körper sich ansiedeln können. Man sieht infolgedessen nach Venenentzündungen nicht selten bösartige Lungenentzündungen, Nierenentzündungen oder gar vielverbreitete Abszesse.

Und die Krankheit hat noch eine recht perfide Seite. Das Fieber läßt nämlich gewöhnlich recht bald nach, die Schmerhaftigkeit an der entzündeten Stelle nimmt ab, ja, es ist gar nicht selten, daß man am Morgen die Knöchelgegend, die gestern abend noch recht stark geschwollen war, vollständig frei von Geschwulst findet. Der Patient ist nun gar leicht geneigt anzunehmen, das Leiden sei gehoben, der Arzt sei nur viel zu ängstlich, und steht auf, bewegt sich, bis plötzlich das Zeichen hoher Atemnot, Beklemmung, wenn nicht noch Schlimmeres, die Verschleppung von Blutgerinnsel anzeigt. Er hat sich eben nicht Rechenschaft gegeben, daß die Schwellung in der Knöchelgegend nur deshalb verschwunden war, weil das Blut sich einen neuen Weg neben dem Hindernis vorbei geschaffen hatte, wobei dieses Hindernis

mit all seinen Gefahren noch immer bestand. Wir erinnern uns eines Falles, wo eine jüngere Frau sich durch Sturz eine kleine Wunde am Oberschenkel zugezogen hatte, in deren unmittelbarer Nähe sich infolge Infektion eine entzündliche Venenentzündung bildete. Die Patientin, die mit großer Freude das Verschwinden der Knöchelschwellung beobachtet hatte, schlug alle Warnungen des behandelnden Arztes in den Wind, stand unmittelbar, nachdem sie der Arzt verlassen hatte, auf, machte ein paar Schritte gegen den Lehnsstuhl hin und sank vor demselben plötzlich nieder. Der Arzt, den man noch auf der Treppe eingeholt hatte, konnte nur noch den Tod der Unvorsichtigen konstatieren. Dieser Fall, der gar nicht etwa vereinzelt dasteht, ist so recht geeignet zu zeigen, wie gefährlich die oft so gleichgültig aufgefaßte Krankheit werden kann.

Ja wie lange dauert denn diese Gefahr an? Man weiß ja, wie schwierig es ist, Patienten im Bett zu behalten, wenn sie gar keine Schmerzen haben. Im allgemeinen geht das Fieber und der Schmerz bald zurück, dann aber braucht es mindestens noch 14 Tage bis der Blutpropf so fest geworden ist, daß man ein Loslösen kleiner Stücke nicht mehr zu befürchten braucht, ja, in vielen Fällen dauert das gefährliche Stadium noch viel länger an. Die Sache wird langweilig und da liegt es nun gewiß nahe, daß die Patienten durch allerhand Mittel und Vorkehren die Heilung beschleunigen wollen. Man weiß ja, wie es geht. Es kommt der liebe Besuch und geniert sich nicht, dem Patienten zu sagen, daß er elend schlecht aussiehe, „affurat so, wie der und der, der 14 Tage darauf eine Leiche war,“ und dann hagelt es Ratschläge, Vorschläge, Umschläge, und wenn einer gar gescheit sich dünkt, so kommt er zuletzt mit der Frage: Ja, läßt dich der Arzt nicht massieren? Und wenn das dann verneint wird, tut der liebe Besuch erstaunt über soviel Unwissenheit eines Arztes, „der das unbedingt wissen

sollte“ sc. Und dann kommt's, es wird hinter dem Rücken des Arztes fest drauflos massiert, bis — ja, bis glücklich ein kleines Blutgerinnel durch das Kneten sich loslöst und im Körper Unheil anstiftet. Todesfälle dieser Art haben wir leider nicht nur einmal beobachten können. Darum überlasse man solche gefährliche Prozeduren, sowie überhaupt die Behandlung des Leidens dem Arzt, der die Verantwortung auf sich nimmt. Die Behandlung der Venenentzündung ist so heikel und hat sich so sehr nach dem einzelnen Fall, nach Begleiterscheinungen, Ursachen sc. zu richten, daß dazu entschieden mehr gehört, als der billige Ratschlag irgend einer Tante oder das Nachschlagen im Konversationslexikon oder gar im Bilz. (Den letzteren verwendet man am besten zum Erwärmen des Krankenzimmers.)

Und nur noch eine Frage: Kann man dieser Krankheit zuwirken oder sie gar ganz verhindern? Da muß vor allem bemerkt werden, daß sie sehr oft die Folge von Wundinfektion ist. Wer also die Infektion einer Wunde, durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch sofortiges Bedecken verhindern kann, der schaltet damit vielleicht auch die verderbliche Venenentzündung aus. Aber es gibt eben noch andere Ursachen. Leute, die viel stehen und dabei schwer arbeiten, ohne die Beine zu bewegen, z. B. Bäcker oder wiederum Leute, die lange unbeweglich liegen, und deren Blut nicht richtig zirkuliert, wie das oft nach Operationen oder bei Herzfehlern vorkommt, neigen gerne zu Erweiterungen der Venen, sogenannte Krampfadern, und von diesen nimmt die Venenentzündung oft ihren Ursprung. Daß übrigens auch die Ernährung durch ihre Einwirkung auf die Zusammensetzung des Blutes einen Einfluß haben kann, wird von vielen Ärzten wohl mit Recht angenommen. Eine große Rolle spielen außerdem einengende Kleidungsstücke, besonders die mit Recht verschrieenen Strumpfbänder. Daraus ergibt sich für unser Verhalten so-

fort ein wertvoller Fingerzeig. Daneben wird auch hier eine vernünftige Lebensweise mit regelmässiger Bewegung die beste Vorbeugungsmaßregel sein. Die Haupttätsche wird aber die sein, daß Leute, die die Anlage zu solchen Leiden haben, bei den ersten Symp-

tomen lieber ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, als durch Zuvertrauen oder gar durch ungeeignete Selbstbehandlung das Leiden zu verschlimmern und damit eine Gefahr heraufzubeschwören, die ihnen vielleicht das Leben kosten kann.

## Achtung — Instruktionsmaterial!

Wegen Raumangst im bisherigen Lokal ist das Magazin für das Instruktions- und Kursmaterial verlegt worden. Die Kursleiter werden ersucht, das Material nicht mehr, wie bisher, an das eidgenössische Sanitätsmagazin zurückzufinden, sondern an die Adresse:

**Rotes Kreuz. Kehrlí & Oeler, Lagerhaus, Weyermannshaus, Bern**

## Zum Schutz des Roten Kreuzes.

Seitdem das Gesetz zum Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes in Kraft getreten ist, und wir unsere Zweigvereine und andere Hilfsorganisationen gebeten haben, auf bestehende Missbräuche ein wachsames Auge zu halten, werden wir auf Vergehen gegen das Gesetz sehr häufig aufmerksam gemacht und noch öfter um Auskunft angegangen. Bei diesen Gesetzesübertretungen handelt es sich ja wohl selten um böse Absicht, sondern sie geschehen meist aus Unkenntnis. Früher war es so ziemlich selbstverständlich, daß jeder, der seinem Nächsten in Leibesnöten irgendwie beisprang, sich mit einem roten Kreuz versah, so daß man heute Mühe hat, mit dieser Gewohnheit abzubrechen. So tragen noch an mehreren Orten die Sanitätsleute bei den Feuerwehren das rote Kreuz auf Armbinde oder sonstwie angebracht. Auch die Sanitätspolizei in Städten war mit rotem Kreuz geschmückt, gewiß ohne Berechtigung, da sie ebensowenig wie die Feuerwehr mit dem schweizerischen Roten Kreuz in Beziehungen steht. Darüber gibt das Bundesgesetz vom 14. April 1910 mit

aller Deutlichkeit Auskunft und wir benützen die Gelegenheit, zuhanden der verschiedenen Fragesteller das Gesetz an dieser Stelle noch einmal zum Abdruck zu bringen.

### Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

(Vom 14. April 1910.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung der Art. 23, 27 und 28 der Uebereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, vom 6. Juli 1906;

in Anwendung der Art. 20, 60 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung;

nach Einsichtnahme der Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1909,

beschließt:

Art. 1. Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und der Worte